

# Statuten

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### *Art. 1*

Unter dem Namen **Connective Learning** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### *Art. 2*

Der Zweck des Vereins:

Connective Learning fördert das lebenslange Lernen im digitalen Zeitalter.

Dazu veranstaltet Connective Learning Veranstaltung zur informellen Weiterbildung, welche primär auf einer virtuellen Online-Plattform stattfinden und ergänzt werden können durch Vor-Ort-Veranstaltungen. Die Vernetzung der Teilnehmenden zum Wissensaustausch ist ein zentrales Ziel. Connective Learning organisiert weitere Tätigkeiten, welche die Möglichkeiten der gemeinsamen informellen Weiterbildung im digitalen Zeitalter ausnützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Connective Learning arbeitet nicht gewinnorientiert und finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring und die Zusammenarbeit mit Partnern, deren Ziele mit denen von Connective Learning vereinbar sind.

Die virtuellen Events sind in der Regel für die Teilnehmenden kostenfrei und können von einem internationalen Publikum besucht werden und Connective Learning kann auch mit geeigneten Partnern aus dem Ausland zusammenarbeiten.

Connective Learning unterstützt die Forschung zu digitalen Lernangeboten durch Veröffentlichung von Erfahrungsberichten über die Durchführung virtueller Veranstaltungen zu informellem Lernen und längerfristig durch das Zur-Verfügungstellen von anonymisierten Logdaten ausschliesslich an Forschungseinrichtungen und ausschliesslich zu Forschungszwecken.

### *Art. 3*

Der Sitz des Vereins befindet sich in Olten.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Organisation**

### *Art. 4*

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### *Art. 5*

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### *Art. 6*

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### *Art. 7*

Mitglied werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Jedes Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme.

### *Art. 8*

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### *Art. 9*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Der Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss

mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

c) bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch den Tod.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Generalversammlung**

### *Art. 10*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### *Art. 11*

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags.
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### *Art. 12*

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### *Art. 13*

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen anwesend sind.

#### *Art. 14*

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### *Art. 15*

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### *Art. 16*

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### *Art. 17*

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

#### *Art. 18*

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### *Art. 19*

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder statt.

### **Vorstand**

#### *Art. 20*

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### *Art. 21*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen im Rahmen des Spesenreglements.

#### *Art. 22*

Der Verein wird verpflichtet gemäss des durch den Vorstand erlassenen Unterschriftenreglements.

#### *Art. 23*

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### *Art. 24*

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### *Art. 25*

Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Aufträge auf Mandatsbasis an externe Dritte vergeben. Der Vorstand kann zudem ehrenamtliche Mitarbeiter beauftragen.

## **Revisionsstelle**

### *Art. 26*

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

## **Auflösung**

### *Art. 27*

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine gemeinnützige und steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

## **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27.3.2017 in Olten angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins: